



# Merkblatt Einfriedungen Strassenreglement Ettingen

Stand: 2.1.2012

**Einfriedungen entlang von Verkehrsanlagen sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt.**

**Definition:**

Einfriedungen im Sinne des Gesetzes sind Konstruktionen und Bepflanzungen zur Abgrenzung und Abschirmung von Grundstücken wie Mauern, Grünhecken und Sichtschutzwände in Leichtbauweise.

Nicht als Einfriedungen gelten Abgrenzungen, die nicht höher als 20 cm sind und sich mit geringem Aufwand versetzen lassen.

**§ 45 Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen (s. Anhänge 3, 4 und 5)**

<sup>1</sup> Bezüglich Stützmauern, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung, sofern das vorliegende Reglement keine anderen Vorschriften erlässt.

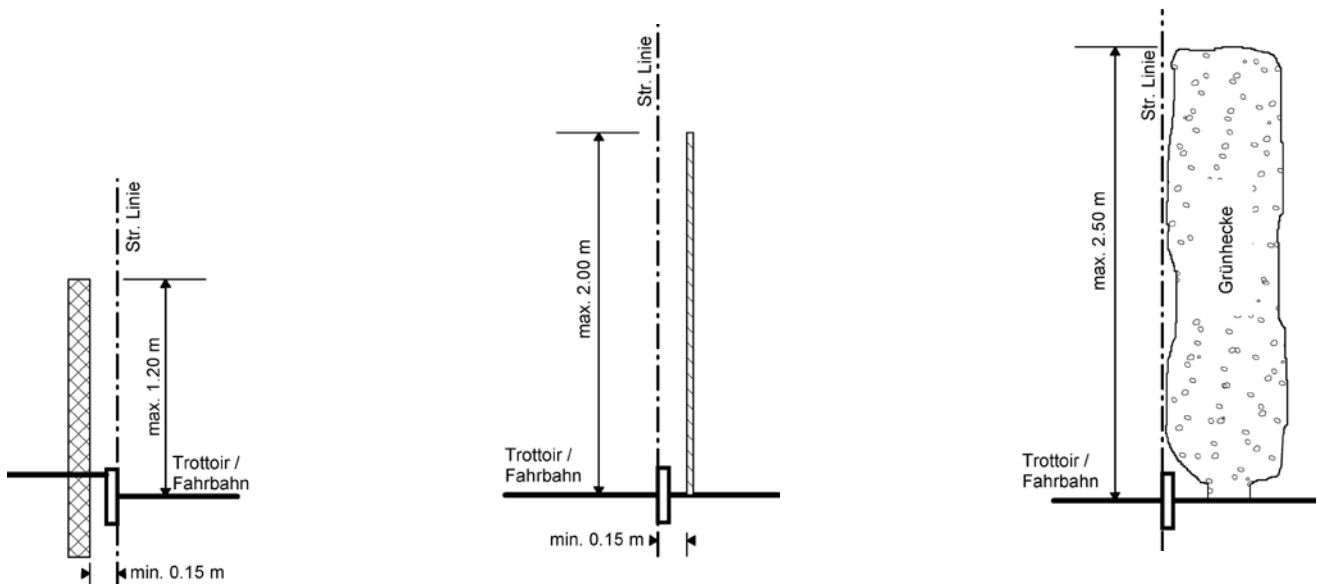
<sup>2</sup> Einfriedungen entlang von Verkehrsanlagen sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt.

**§ 46 Lichtraumprofil (s. Anhang 6)**

<sup>1</sup> Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage und die Strassenbeleuchtung dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.

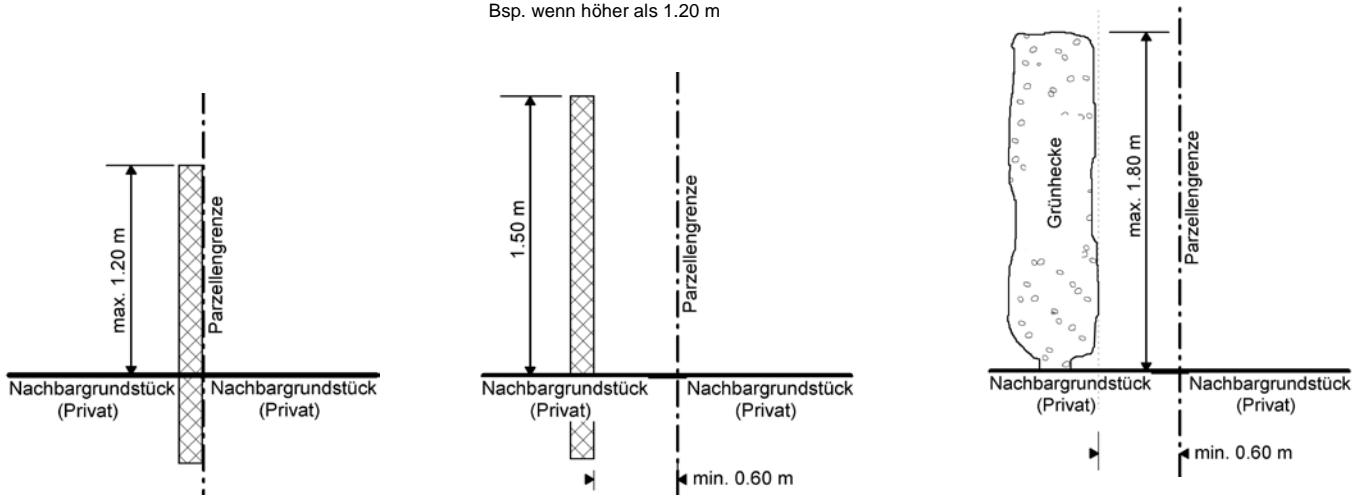
<sup>2</sup> Grünhecken dürfen die Parzellengrenze nicht überragen.

**Skizzen für Einfriedungen, welche an Verkehrsanlagen grenzen (Strassenreglement)**



**Skizzen für Einfriedungen zwischen privaten Nachbargrundstücken (RBG und EG ZGB)**

Bsp. wenn höher als 1.20 m



§ 92 Abs. 1 RBG bis 1.20 m (ohne Baugesuch, ohne Zustimmung des Nachbarn)

Doppeltes Mass der Überhöhung  
§ 92 Abs. 2 RBG (Baugesuchspflichtig)  
Mindestabstand:  $1.50 - 1.20 = 0.30 \times 2 = 0.60$  m

§ 130 EG ZGB Mindestabstand 0.60 m, max. Höhe 1.80 m  
Für höhere Hecken als 1.80 m muss der Abstand 1/3 der Höhe betragen. Bsp. Heckenhöhe 2.40 m : 3 = 0.80 m Abstand

## Ergänzende Richtlinien als Vollzugshilfe zum Strassenreglement, Anhang 4: Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen

### Richtlinie „Mauern“

An der Verkehrsfläche liegende, ohne Abstände aneinandergereihte Stehlen, Mauern und Steingabionen (Metallkörbe mit Steinen gefüllt), werden nur bis zu einer Höhe von 1.20 m zugelassen. Höhere Mauern müssen um das doppelte Mass ihrer Überhöhung von der Grenze zurück gestellt werden.

### Richtlinie „Sichtschutzwände“

Unter Leichtbauweise werden Stützen/Pfosten mit dazwischen liegenden Sichtschutzfüllelementen verstanden. Diese dürfen als Einfriedung mit einem Abstand von 15 cm zur Parzellengrenze erstellt werden.



### Richtlinie „Garten- oder Aussenraumgestaltungen“

Steingabionen, Stehlen oder Mauern als Gestaltungselemente: Ohne Baubewilligung können Gestaltungselemente bis 2.00 m Breite und 1.80 m Höhe zugelassen werden. Diese sind mit durchlässigen Abständen als Reihe zu gestalten. Der dazwischen liegende Raum muss mindestens 1.00 m betragen. Einzelne Büsche können gepflanzt werden.

